



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 158/2024/2025 3. Liga

Spiel: TSV Alemannia Aachen – Rot-Weiss Essen

Datum: 19.01.2025

06.05.2025 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 06.05.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.300,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.100,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## **I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. Rot-Weiss Essen e.V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Hermes

29.04.2025

### ***Per E-Mail***

### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV Alemannia Aachen und Rot-Weiss Essen am 19.01.2025 in Aachen**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.300,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.100,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

### **Ergänzende Begründung:**

In der 2. Spielminute wurde aus dem Essener Fanblock ein Gegenstand (Feuerzeug) in Richtung eines Aachener Spielers geworfen, der einen Eckball ausführte. Der Aachener Spieler wurde nicht getroffen (Fall 1).

In der 40. Spielminute brachen Essener Anhänger eine Sitzschale aus der Verankerung und warfen diese in Richtung eines Aachener Spielers, der einen Eckball ausführte. Der Aachener Spieler wurde nicht getroffen (Fall 2).



In der 50. Spielminute hingen Essener Anhänger, zunächst mit Erlaubnis von Aachener Ordnern, eine ca. 1 x 25 Meter große Zaunfahne vor dem Block auf. Weil durch diese Fahne auch ein Teilbereich eines Notabgangs in den Innenraum versperrt wurde, sollte diese Fahne wieder entfernt werden. Dies wurde von den Essener Anhängern trotz entsprechender Aufforderungen ab der 74. Spielminute verweigert (Fall 3).

Das Werfen von Gegenständen, Vandalismus und Sachbeschädigungen sowie die Weigerung, Banner von verhängten Fluchttoren zu entfernen, stellen Gefahren für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 1 **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro.

Die o.g. Fälle 2 und 3 stellen hingegen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zugunsten des Vereins Rot-Weiss Essen, dass dieser die Vorfälle einräumt, das Banner im Fall 3 zunächst einvernehmlich aufgehängt wurde und es hierdurch nicht zu einer Spielunterbrechung kam. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die Sitzschale im Fall 2 aus der Verankerung gerissen wurde, das Werfen eines solchen Objekts eine erhöhte Gefährlichkeit aufweist und der Sicherheitsverstoß im Fall 3 trotz entsprechender Aufforderung über einen längeren Zeitraum nicht abgestellt worden ist. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** Geldstrafen in Höhe von 1.000,- Euro (Fall 2) sowie 2.000,- Euro (Fall 3).

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.300,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 06.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –